

Datum: 17. September 2020

Stellungnahme des BVES zum Referentenentwurf EEG 2021:

GESETZENTWURF EEG 2021 GENÜGT NICHT DEN EUROPARECHTLICHEN VORGABEN UND BEDARF DER ANPASSUNG

Bundesverband
Energiespeicher Systeme e.V.

www.bves.de

Der BVES dankt für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Im Aufruf zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des EEG 2021 ist eine Entschuldigung wegen der kurzen Stellungnahmefrist formuliert. Die kurze Frist und das gewählte Verfahren überraschen, da die zugehörige EU-Gesetzgebung bereits vor rund zwei Jahren von der Bundesregierung im Rat der Europäischen Union beschlossen wurde und der Deutsche Bundestag über diese EU-Gesetzgebung und die anstehende Umsetzung informiert wurde.

Im Einzelnen nimmt der BVES zum Referentenentwurf EEG 2021 wie folgt Stellung:

- Die Bundesregierung ist europarechtlich verpflichtet, die EU-Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie vom 5. Juni 2019 (BMRL) bis zum 31. Dezember 2020 und die EU-Erneuerbaren-Energien-Richtlinie vom 11. Dezember 2018 (RED II) aus dem sogenannte EU-Winterpakt in deutsches Recht umzusetzen. Die eingeleitete EEG-Novelle nimmt zwar formell Bezug auf die europarechtliche Verpflichtung zur Umsetzung in nationales Recht, doch werden tatsächlich und inhaltlich die Vorgaben aus der RED II und der BMRL nicht berücksichtigt.
- Ebenso wenig findet der Beschluss des EU-Parlaments aus dem Jahre 2020 für „ein umfassendes EU-Konzept zur Energiespeicherung“ im Entwurf des EEG 2021 Anwendung.
- Schon im Koalitionsvertrag der Bundesregierung wurde angekündigt, dass die unterschiedlichen Belastungen von gespeicherter Energie zu vereinheitlichen sind und zudem Energiespeicher mehrere Dienstleistungen gleichzeitig erbringen können sollen, „etwa Regelenergie und Mieterstrom“. Dieser Ansatz spiegelt den Geist der EU-Gesetzgebung wider, der nahezu zeitgleich beschlossen wurde und nun umgesetzt werden muss.

Es bleibt ferner festzuhalten, dass keine „Definition von Speicherung und Speicheranlagen“ im EEG-Entwurf zu finden ist. Ebenso ist eine solche Definition nicht ins EnWG aufgenommen worden. Im Gegensatz zum EU-Recht, dass fordert, Doppel- und Mehrfachbelastungen sowie bürokratische Hürden für Speicher abzuschaffen, bleiben die Mehrbelastungen durch die politischen Vorgaben im EEG 2021 bestehen.

So soll auch der Artikel § 61l, ex 61k EEG beibehalten werden, obwohl er für Haushaltskunden nicht umsetzbar ist. Folglich fallen staatlich induzierte Preis-Bestandteile (SIP) für eingespeicherten als auch ausgespeicherten Strom weiter an. Speicher werden somit durch den Gesetzentwurf verteuert und damit der Einsatz behindert. Systemdienstleistungen, wie Flexibilität, können nicht wirtschaftlich sinnvoll am Markt angeboten werden.

Die REDII sieht einen Anspruch auf Eigenverbrauch sowie auf Energiegemeinschaften vor. Der aktive Kunde, der Prosumer, soll im Mittelpunkt des Energiesystems stehen. Diese Begrifflichkeit ist im vorliegenden EEG-Entwurf nicht zu finden. Nach den europarechtlichen Vorgaben ist es dem Prosumer zu ermöglichen, Energie ohne Hürden zu handeln, Peer-to-Peer-Energienetzwerke im Quartier zu etablieren bzw. als Energiegemeinschaften aufzutreten.

Bis zur Grenze von 30 kW dürfen, laut EU-Recht, künftig keine Abgaben und Umlagen auf Eigenverbrauch aus Erneuerbaren-Anlagen erhoben werden, wenn sie nicht mehr gefördert werden. Auch dürfen Eigenverbraucher nach Vorgabe der EU nicht beim Zugang zu Förderregelungen diskriminiert werden.

Stattdessen wird im EEG-Entwurf das Verbot von Eigenverbrauch bei Ausschreibungsanlagen beibehalten. In Zukunft würde gelten: Ab dem Jahr 2025 haben PV-Dachanlagen größer 100 kW an den Ausschreibungen teilnehmen und dürfen nicht für den Eigenverbrauch mit Speicher zur Verfügung stehen. Die Inhaber von großen Dächern müssen sich entscheiden: Kleine Solaranlage mit Speicher ohne Förderung oder große Anlage mit Förderung ohne Speicher. Damit werden Speicher und Erneuerbare Energien gleichzeitig ausgebremst.

Der EEG-Entwurf sieht eine Ausweitung der Einbaupflicht für intelligente Messsysteme auf alle Anlagen ab einem Kilowatt Leistung vor. Die Grenze für den Smart-Meter-Rollout lag bei sieben Kilowatt. Aus Sicht des BVES stellen sich im Hinblick auf die DSGVO datenschutzrechtliche Fragen, die ebenso zu adressieren sind, wie die Frage, welche Kosten sich aus der SMGW-Pflicht für Wirtschaft und Verbraucher ergeben und ob für die Wohnungswirtschaft eine umlagepflichtige Lösung angedacht ist.

Die Regelungen zu den Intelligenten Messsystemen sind selbst für Fachleute kaum noch zu verstehen. Statt es den Bürgern einfacher zu machen, aktiv an der Energiewende teilzunehmen, setzt der Entwurf gegenüber Prosumern auf das Prinzip Abschreckung: Alles, was bislang technisch kaum erprobt und teuer ist, – Intelligente Messsysteme, Fernsteuerung und Viertelstundenbilanzierung des Verbrauchs – wird vom ersten Tag verpflichtend für jeden Haushaltskunden mit Solaranlage. Macht er dabei einen Fehler, drohen ihm Pönalen von mehreren hundert Euro pro Jahr. Es fehlen jede Form von Auffangregeln, wenn die fehlende technische Umsetzbarkeit nicht vom Kunden zu vertreten ist.

Die vorgeschlagene Regelung zum Weiterbetrieb von Post-EEG-Anlagen ist nicht mit den EU-Vorgaben in Übereinstimmung zu bringen. Hier ist eine unbürokratische Lösung zwingend vorzusehen. Eventuelle Einnahmen von den einzuspeisenden Mengen müssen verhältnismäßig zu den Ausgaben für das Messen stehen. Der Anlagenbetreiber hat die Entscheidungshoheit zu haben, wie er seine Strom- und Wärmeversorgung organisiert. Eine Zwangssteuerung durch den Netzbetreiber am Kunden vorbei widerspricht dem marktwirtschaftlichen Prinzip, dass Anbieter und Kunde freiwillig Verträge eingehen. Zudem ist in diesem Kontext nochmals dringend darauf zu verweisen, dass Speicher generell nicht als steuerbare Last eingeordnet werden dürfen, da sie keine Lastauswirkung auf das Netz haben, also keine Last darstellen.

Zudem ist zu prüfen, inwiefern die datenschutzrechtlichen Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ausreichend berücksichtigt werden, wenn der Verbraucher nicht mehr die Möglichkeit hat, selbst zu entscheiden, ob er seine Daten zur Verfügung stellen möchte oder nicht. Das informationelle Selbstbestimmungsrecht ist ein hohes Rechtsgut, dass auch in der Energiegesetzgebung entsprechend zu berücksichtigen ist.

Zu begrüßen ist, dass im Hinblick auf die Nutzung der Ladesäuleninfrastruktur eine Vereinfachung vorgenommen wird, dass im Falle einer gemeinsamen Abrechnung eine Mitteilung durch einen Marktteilnehmer genügt, damit die Information über die genutzte Gesamtmenge und den zu entrichtenden EEG-Beitrag übermittelt wird. Gleichwohl sieht der BVES eine andere Möglichkeit, die derzeit bestehenden Hemmnisse zu lösen. Ansatzpunkt ist die Definition des Elektrizitätsversorgungsunternehmens in § 3 Nr. 20 EEG. Diese Definition wird für die Fälle einer „Kettenbelieferung“ über eine La-

desäule um eine Fiktion ergänzt, so dass der Lieferant „hinter“ dem Lieferant als Elektrizitätsversorgungsunternehmen gilt. Der Lieferant „hinter“ dem Lieferant erfüllt also nicht die Pflichten des Lieferanten, wie dies derzeit vorgesehen ist, sondern ist selbst verpflichtet. Da die Fiktion in die Begriffsbestimmungen aufgenommen wird, muss im EEG ansonsten keine weitere Änderung vorgenommen werden. Zudem ändert diese Fiktion nichts an der Höhe der EEG-Umlage bzw. an deren Ermittlung. Denn die Fiktion gilt nur für die „Kettenlieferung“. In den Konstellationen einer Eigenversorgung o.ä. findet die Fiktion keine Anwendung. Die Ergänzung würde wie folgt lauten: „[...] wird ein Letztverbraucher über einen Ladepunkt für Elektromobile mit Elektrizität beliefert und beschafft der Betreiber dieses Ladepunktes die Elektrizität von einem Dritten, gilt insoweit anstelle desjenigen, der den Letztverbraucher mit Strom beliefert, der Dritte als Elektrizitätsversorgungsunternehmen.“

Der Schritt zu mehr Markt, also keine EEG-Vergütung auszusahlen, wenn es negative Energiepreise für mehr als 15 Minuten am Spotmarkt gibt, begrüßt der BVES. Eine marktwirtschaftliche Systemintegration ist die Grundlage für die Vermeidung von Allokationsineffizienzen. Dafür muss jedoch das Ausschließlichkeitsprinzip nach dem EEG („grün-zu-grau“) modifiziert werden. Ein Speicher, der in Kombination mit einer EEG-Anlage in Zeiten negativer Preise einspeichert, dürfte diesen Strom später nicht als Grünstrom verkaufen, wenn er zu andere Zeiten weitere Dienstleistungen erbringt. Ein solcher „Multi-Use“ ist für seine Wirtschaftlichkeit jedoch essentiell. Ein Speicher, der nach dem vorgeschlagenen Rechtsrahmen neben einer EEG-Anlage ausschließlich auf das Auftreten negativer Preise wartet, macht aus systemischer Sicht keinen Sinn.

Beim Mieterstrom ist die angekündigte Verbesserung durch Anhebung der Vergütung und die Vereinfachungen der Lieferketten zu begrüßen. Die angekündigten Maßnahmen greifen jedoch zu kurz, da weder Energiegemeinschaften im und für das Wohnquartier etabliert werden können.

Die Charta von Leipzig sieht die Renaissance der Städte vor, indem die kompakte Stadt gestärkt wird. Folglich müssen Gewerbe und Wohnen auch im Hinblick auf Energieerzeugung und -speicherung verzahnt werden. Mieterstrom muss dabei auch auf Anlagen mit mehr als 100 kWp ermöglicht und auf Gewerbedächern erzeugt werden dürfen.

Positiv festzuhalten ist zudem: die Neuerungen bei den Innovationsausschreibungen gehen in die richtige Richtung, aber sie greifen zu kurz. Bisher fehlende Instrumente, wie Knappheitssignale aus dem Netz, können in Zukunft im Markt optimiert werden. Damit Zukunftsinvestitionen in Innovation jedoch breiter stattfinden können, bedarf es einer Reform der aktuellen Durchführungsverordnung.

Die bisherige Regulierung ist zu bürokratisch ausgestaltet. Innovationsauktionen können dagegen in Zukunft zur Vergleichmäßigung der Einspeisung und somit zur Spitzenglättung beitragen. Damit würde ein Mehrwert für Netzengpassgebiete geschaffen werden. Gleichzeitig bedarf es mehr Flexibilität bei der Zusammensetzung der Anlagenkombination sowie deren Aktivitäten.

Die gegenwärtigen regulatorischen Leitlinien der Innovationsausschreibung bremsen solche Anwendungen aus. Die Dimensionierung des Speichers bezieht sich bisher in erster Linie auf die Leistung (MW) der Anlage. Eine sinnvolle Vorgabe zur Dimensionierung des Energiegehaltes (MWh) ist nicht vorhanden. Somit bleibt das Gesamtangebot weit unter seinen Möglichkeiten. Darüber hinaus schränkt das Verbot zum Strombezug aus dem Netz die Möglichkeit eines Multi-Use-Betriebes der Speicheranlage stark ein. Anlagen werden somit falsch dimensioniert und sind nicht „Energemarkt-Ready“. Ziel der Innovationsausschreibungen muss daher die Flexibilisierung des Energiesystems und die Stärkung der Versorgungssicherheit über Marktmechanismen sein.

[Zu den Details der oben aufgeführten Punkte, verweisen wir auf die folgende detaillierte Aufstellung.](#)

Datum: 17.09.2020

www.bves.de

Detailanalyse zum Entwurf EEG 2021

Die Richtlinien und Verordnungen des EU Clean Energy Package stellen den aktiven Kunden in den Mittelpunkt des Energiesystems. Deutschland hat das EU-Paket maßgeblich mitverhandelt und ihm mit allen Mitgliedstaaten einstimmig zugestimmt. Bedauerlicherweise bleibt jetzt die Umsetzung in Form des EEG 2021 deutlich hinter den europäischen Vorgaben zurück. Mit Ablauf der Umsetzungsfrist für die Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie¹ am 01.01.2021 und die Erneuerbare Energien Richtlinie² am 01.07.2021 steht das deutsche Recht im Widerspruch zu den europäischen Vorgaben. Dies betrifft verschiedene konkrete Regelungen. Darüber hinaus wurde auch der grundlegende Ansatz der EU, ein kunden-zentriertes Energiesystem nicht aufgegriffen.

Aus Sicht des BVES Bundesverband Energiespeicher Systeme sind die folgenden zehn Punkte aus dem Clean Energy Package nicht umgesetzt und der Gesetzentwurf des EEG 2021 im Gesetzgebungsverfahren nachzubessern:

1. Keine Doppelbelastung von gespeichertem Strom mit der EEG-Umlage.

Der § 61l EEG muss reformiert werden, damit er auch bei Prosumern passende Anwendung finden kann. Ansonsten besteht ein Konflikt mit dem Verbot der Doppelbelastung bei aktiven Kunden gemäß Art. 15 Abs. 5 lit. b EBM-RL. Entsprechendes gilt mit Blick auf § 27b KWKG (KWKG-Umlage) und § 17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Netzumlage).

2. Keine Belastung des Eigenverbrauchs mit der EEG-Umlage für Neu- und Bestandsanlagen.

Ansonsten besteht zumindest für Anlagen bis 30 kW ein Konflikt mit Art. 21 Abs. 2 lit. a) lit. ii) EE-RL.

3. Vereinfachungen bei den bürokratischen Vorgaben für Prosumer, insbesondere ein Recht auf elektronische Kommunikation mit dem Netzbetreiber.

Ansonsten besteht ein Konflikt mit dem Recht auf einfachen Datenzugang, Art. 23 Abs. 1 und Abs. 2 EBM-RL, und dem Recht auf nur verhältnismäßige administrative Verfahren, Art. 15 Abs. 1 EBM-RL bzw. Art. 21 Abs. 2 a EE-RL.

¹ RICHTLINIE (EU) 2019/944 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU.

² RICHTLINIE (EU) 2018/2001 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

4. Keine Pflicht zum Einbau von Fernsteuerungs-Hardware beim Kunden, die der Netzbetreiber nicht als absolut notwendig nachweist.
Ansonsten besteht ein Konflikt mit dem Recht auf nur verhältnismäßige technische Anforderungen, Art. 15 Abs. 1 EBM-RL.
5. Einfacher Zugang der Kunden zu ihren Grünstromzertifikaten.
Ansonsten besteht ein Konflikt zu seinem Recht, seine Überschüsse mittels Verträge über den Bezug mit erneuerbarer Energie („PPAs“) zu verkaufen, Art. 21 Abs. 2 lit. a) RED II.
6. Recht auf Multi-Use, bedeutet eine Modifikation des Ausschließlichkeitsprinzips für Speicher.
Gespeicherter grüner Strom muss grün bleiben, auch wenn der Speicher Systemdienstleistungen erbringt. Ansonsten besteht ein Konflikt zum Recht, seine Überschüsse mittels Verträge über den Bezug mit erneuerbarer Energie („PPAs“) zu verkaufen und zugleich sein Recht mehrere Dienstleistungen mit einem Speicher zu erbringen, Art. 15 Abs. 5 lit. d) EBM-RL.
7. Ein Intelligentes Messsystemen ist nur dann einzusetzen, wenn die Kosten im Verhältnis mit den zu erwartenden Einnahmen stehen.
Solange sollten Jahreszähler und vereinfachte Verfahren Anwendung finden. Ansonsten besteht ein Konflikt zum Recht auf angemessene und kosteneffiziente Bedingungen bei der Installation eines Intelligenten Messsystems gemäß Art. 21 Abs. 1 EBM-RL.
8. Bei den Ausschreibungen für Dachanlagen größer 100 kW ist Eigenverbrauch – und damit letztlich auch Optimierung über Energiespeicher – entgegen § 27a EEG zulässig.
Andernfalls besteht ein Konflikt mit dem Recht von Eigenversorgern auf Gleichbehandlung mit Volleinspeisern beim Zugang zu Förderregelungen gemäß Art. 21 Abs. 6 lit. e) EE-RL.
9. Der Eigenverbrauch – auch mit Nutzung von Energiespeichern – muss bei der Einspeisevergütung für ausgeforderte Anlagen entgegen § 21 Abs. 2 des Ref-E zu den gleichen Bedingungen wie die Volleinspeisung zugelassen werden.
Ansonsten besteht ein Konflikt mit dem Recht von Eigenversorgern auf Gleichbehandlung mit Volleinspeisern beim Zugang zu Förderregelungen gemäß Art. 21 Abs. 6 lit. e) EE-RL. Entsprechendes gilt im Zusammenhang mit den Vorgaben zur Fernsteuerbarkeit nach § 10b Abs. 2 S. 2 2. HS Nr. 2 des Ref-E.
10. Der gemeinschaftliche Eigenverbrauch ist gemäß der EU-Richtlinie EE-RL zu ermöglichen.
Ansonsten besteht ein Konflikt zum Recht auf gemeinschaftlichen Eigenverbrauch gemäß Art. 21 Abs. 4 EE-RL.

EU-Vorschrift	Deutscher Rechtsrahmen bisher	Entwurf EEG 2021	Bewertung
<u>I. Neue Definitionen und Grundsätze</u>			
<p>Definition von Speicherung und Speichieranlagen</p> <p>Art. 2 Nr. 59 EBM-RL</p> <p>„(...)„Energiespeicherung“ im Elektrizitätsnetz die Verschiebung der endgültigen Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung oder die Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie oder Nutzung als ein anderer Energieträger;“</p> <p>Art. 2 Nr.60 EBM-RL</p> <p>Anlage zur Energiespeicherung</p>	<p>§ 3 Nr. 1 EEG „Anlagen“</p> <p><i>Keine entsprechende Definition im EnWG. Abweichende Definition von Speichieranlage.</i></p>	<p>Nicht eingeführt.</p>	<p>Der EEG-Entwurf sieht keine Definition von „Speicherung“ als eigenständige Aktivität vor. Auch das EnWG wurde diesbezüglich nicht angepasst.</p> <p>Somit entspricht der Entwurf in diesem Punkt nicht den Vorgaben der EBM-RL.</p>
<p>Anspruch auf Eigenverbrauch (inkl. gemeinsam handelnde Eigenverbraucher)</p> <p>Art. 21 Abs. 1 EE-RL</p> <p>„1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Verbraucher vorbehaltlich dieses Artikels Anspruch darauf haben, Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität zu werden.“</p> <p>Erwägungsgrund (66) EE-RL</p> <p>„(66) Da die Eigenversorgung mit erneuerbarer Elektrizität an Bedeutung gewinnt, sollten die Begriffe „Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität“ und „gemeinsam handelnde Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität“ definiert werden. Es sollte außerdem ein Rechtsrahmen geschaffen werden, der es Eigenversorgern ermöglicht, Elektrizität ohne unverhältnismäßig hohe Belastungen zu erzeugen, zu speichern, zu verbrauchen und zu verkaufen. Beispielsweise sollten in Wohnungen lebende Bürgerinnen und Bürger in gleichem Umfang von der Stärkung der Verbraucher profitie-</p>	<p><i>Bislang keine unmittelbare Entsprechung im deutschen Recht.</i></p>	<p>Nicht eingeführt.</p>	<p>Der Entwurf sieht keine Einführung des Anspruchs auf Eigenverbrauch vor. Die bisherigen Einschränkungen für den Eigenverbrauch, z.B. das Verbot des Eigenverbrauchs für Anlagen, die an einer Ausschreibung teilnehmen müssen, § 27a EEG 2017, bleiben bestehen. Gemeinschaftlicher Eigenverbrauch bleibt nach wie vor untersagt. Der Eigenverbrauch von Strom aus post-EEG-Anlagen wird an die Verwendung eines Intelligenten Messsystems unabhängig von der Anlagengröße geknüpft.</p> <p>Die EE-RL ist in dieser Hinsicht nicht umgesetzt.</p>

EU-Vorschrift	Deutscher Rechtsrahmen bisher	Entwurf EEG 2021	Bewertung
<p>ren können wie Haushalte in Einfamilienhäusern. Da allerdings einzeln und gemeinsam handelnde Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität unterschiedliche Eigenschaften aufweisen, sollten die Mitgliedstaaten zwischen einzeln und gemeinsam handelnden Eigenversorgern differenzieren dürfen, soweit eine solche Differenzierung verhältnismäßig und hinreichend begründet ist.“</p>			
<p>Einführung des „aktiven Kunden“ und Anspruch als solche zu handeln.</p> <p>Art 2 Nr. 8 EBM-RL</p> <p>„ (...) aktiver Kunde“ einen Endkunden oder eine Gruppe gemeinsam handelnder Endkunden, der bzw. die an Ort und Stelle innerhalb definierter Grenzen oder — sofern ein Mitgliedstaat es gestattet — an einem anderen Ort erzeugte Elektrizität verbraucht oder speichert oder eigenerzeugte Elektrizität verkauft oder an Flexibilitäts- oder Energieeffizienzprogrammen teilnimmt, sofern es sich dabei nicht um seine bzw. ihre gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit handelt;“</p> <p>Art. 15 EBM-RL</p> <p>„(1)Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Endkunden das Recht haben, als aktive Kunden zu handeln, ohne unverhältnismäßigen oder diskriminierenden technischen Anforderungen, administrativen Anforderungen, Verfahren, Umlagen und Abgaben sowie nicht-kostenorientierten Netzentgelten unterworfen zu werden.“</p>	<p><i>Bislang keine unmittelbare Entsprechung im deutschen Recht.</i></p>	<p>Nicht eingeführt.</p>	<p>Die Begrifflichkeit des „Aktiven Kunden“ oder ein äquivalentes Konzept wurde nicht in das EEG oder EnWG eingeführt.</p> <p>Weder explizit noch implizit durch die Schaffung von rechtlichen Ansprüchen für Endkunden.</p> <p>Der deutsche Rechtsrahmen setzt die EBM-RL hinsichtlich dieses Aspektes nicht hinreichend um.</p>
<p>Grundsatz der Verhältnismäßigkeit</p> <p>Art. 12 Abs 1 b EE-RL</p> <p>(1) (...)</p> <p>Die Mitgliedstaaten ergreifen insbesondere angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass (...)</p>	<p><i>Bislang keine unmittelbare Entsprechung im deutschen Recht.</i></p>	<p>Nicht eingeführt.</p>	<p>Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde weder als Grundsatz noch als Prüfauftrag in den Gesetzesentwurf aufgenommen.</p> <p>Unverhältnismäßige Kosten und Aufwände aus dem EEG 2017 – wie z.B. bei § 61l EEG – werden von dem Gesetzesentwurf nicht adressiert.</p>

EU-Vorschrift	Deutscher Rechtsrahmen bisher	Entwurf EEG 2021	Bewertung
<p>b) die Vorschriften für Genehmigung, Zertifizierung und Zulassung objektiv, transparent und verhältnismäßig sind, nicht zwischen Antragstellern diskriminieren und den Besonderheiten der einzelnen Technologien für erneuerbare Energie vollständig Rechnung tragen</p> <p>Art. 21 Abs. 2 a EE-RL</p> <p>(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität individuell oder über Aggregatoren berechtigt sind,</p> <p>a) erneuerbare Energie einschließlich für die Eigenversorgung zu erzeugen und [...] zu verkaufen, ohne dass</p> <p>i) die von ihnen verbrauchte, aus dem Netz bezogene Elektrizität oder die von ihnen in das Netz eingespeiste Elektrizität diskriminierenden oder unverhältnismäßigen Verfahren, Umlagen und Abgaben sowie Netzentgelten unterworfen ist, die nicht kostenorientiert sind;</p> <p>ii) die eigenerzeugte Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, die an Ort und Stelle verbleibt, diskriminierenden oder unverhältnismäßigen Verfahren und jeglichen Abgaben, Umlagen oder Gebühren unterworfen ist;</p> <p>Art 15 Abs 1 EBM-RL</p> <p>(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Endkunden das Recht haben, als aktive Kunden zu handeln, ohne unverhältnismäßigen oder diskriminierenden technischen Anforderungen, administrativen Anforderungen, Verfahren, Umlagen und Abgaben sowie nicht-kostenorientierten Netzentgelten unterworfen zu werden.</p> <p>Art. 15 Abs 5 c</p> <p>(5) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass aktive Kunden, in deren Eigentum sich eine Speicheranlage befindet,</p> <p>(...)</p> <p>c) keinen unverhältnismäßigen Genehmigungsanforderungen oder -gebühren unterworfen sind,</p> <p>Erwägungsgrund (42) EBM-RL</p>			<p>Die geplante Ausweitung der SMGW-Pflicht beinhaltet zudem keine Maßstäbe zu Verhältnismäßigkeit oder Preisobergrenzen. Hier ist zu erwarten, dass für Kleinanlagenbetreiber unverhältnismäßige Kosten entstehen.</p> <p>Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wie von der EE-RL vorgeschrieben, ist somit nicht in den deutschen Rechtsrahmen überführt.</p>

EU-Vorschrift	Deutscher Rechtsrahmen bisher	Entwurf EEG 2021	Bewertung
<p>„(42) Verbraucher sollten in der Lage sein, selbst erzeugte Elektrizität zu verbrauchen, zu speichern und zu vermarkten sowie an allen Elektrizitätsmärkten teilzunehmen und so dem System Flexibilität zu bieten, etwa durch Speicherung von Energie, [...] Allerdings bestehen nach wie vor rechtliche und kommerzielle Hindernisse, wie unverhältnismäßig hohe [...] und bürokratische Erschwernisse [...]. Derartige Hemmnisse, mit denen die Verbraucher davon abgehalten werden, Elektrizität selbst zu erzeugen und selbst zu verbrauchen, zu speichern oder zu vermarkten, sollten beseitigt werden, wobei sichergestellt sein sollte, dass sich solche Verbraucher angemessen an den Systemkosten beteiligen. [...]“</p> <p>Erwägungsgrund (43) EE-RL</p> <p>„(43) Das Verfahren, das für die Genehmigung, Zertifizierung und Zulassung von Anlagen für erneuerbare Energieträger angewendet wird, muss objektiv, transparent, diskriminierungsfrei und verhältnismäßig sein.“</p> <p>Erwägungsgrund (66) EE-RL</p> <p>„ (66) [...] Es sollte außerdem ein Rechtsrahmen geschaffen werden, der es Eigenversorgern ermöglicht, Elektrizität ohne unverhältnismäßig hohe Belastungen zu erzeugen, zu speichern, zu verbrauchen und zu verkaufen[...] sollten die Mitgliedstaaten zwischen einzeln und gemeinsam handelnden Eigenversorgern differenzieren dürfen, soweit eine solche Differenzierung verhältnismäßig und hinreichend begründet ist.“</p> <p>(Und weitere)</p>			
<p>Marktteilnahme von aktiven Kunden als Ziel</p> <p>Erwägungsgrund (33) und (55) EBM-RL</p> <p>(33) Alle Kundengruppen (Industrie, Gewerbe und Haushalte) sollten Zugang zu den Elektrizitätsmärkten haben und ihre flexible Kapazität und ihre selbst erzeugte Elektrizität vermarkten können</p> <p>55) Um die aktive Teilnahme der Verbraucher an den Energiemärkten voranzubringen, sollten die von den Mitgliedstaaten in ihrem</p>	<p><i>Bislang keine unmittelbare Entsprechung im deutschen Recht.</i></p>	<p>Nicht eingeführt.</p>	<p>Die aktive Marktteilnahme wird nach jetzigem Stand nicht als explizites Ziel in das EEG 2021 oder das EnWG mit aufgenommen.</p>

EU-Vorschrift	Deutscher Rechtsrahmen bisher	Entwurf EEG 2021	Bewertung
<p>Hoheitsgebiet einzuführenden intelligenten Messsysteme interoperabel und sollten in der Lage sein, die erforderlichen Daten für Energiemanagementsysteme für Verbraucher zu liefern.</p>			
<p><u>II. Rechte von Eigenverbrauchern</u></p>			
<p>Erzeugung, Speicherung und Verkauf des Stroms ohne diskriminierende und unverhältnismäßige Verfahren, Umlagen und Abgaben</p> <p>Art 21 Abs. 2a RED</p> <p>(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität individuell oder über Aggregatoren berechtigt sind,</p> <p>a) erneuerbare Energie einschließlich für die Eigenversorgung zu erzeugen und die Überschussproduktion von erneuerbarer Elektrizität zu speichern und, auch mittels Verträgen über den Bezug von erneuerbarem Strom, Liefervereinbarungen mit Elektrizitätsversorgern und Peer-to-Peer-Geschäftsvereinbarungen, zu verkaufen, ohne dass</p> <p>i) die von ihnen verbrauchte, aus dem Netz bezogene Elektrizität oder die von ihnen in das Netz eingespeiste Elektrizität diskriminierenden oder unverhältnismäßigen Verfahren, Umlagen und Abgaben sowie Netzentgelten unterworfen ist, die nicht kostenorientiert sind;</p> <p>ii) die eigenerzeugte Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, die an Ort und Stelle verbleibt, diskriminierenden oder unverhältnismäßigen Verfahren und jeglichen Abgaben, Umlagen oder Gebühren unterworfen ist;</p>	<p><i>Bislang keine unmittelbare Entsprechung im deutschen Recht.</i></p>	<p>Neuanlagen: Keine Änderung</p> <p>Post-EEG Anlagen: SMGW Pflicht kann zu unverhältnismäßigen Kosten führen.</p>	<p>Der Gesetzesentwurf sieht nicht vor, den Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit und Verhältnismäßigkeit für Verfahren, Abgaben und Umlagen für die Erzeugung, Speicherung und den Verkauf von Strom einzuführen.</p>

EU-Vorschrift	Deutscher Rechtsrahmen bisher	Entwurf EEG 2021	Bewertung
<p>Keine Abgaben auf Eigenverbrauch (<30 KW, keine Förderung)</p> <p>Art. 21 EE-RL</p> <p>(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität individuell oder über Aggregatoren berechtigt sind,</p> <p>a) erneuerbare Energie einschließlich für die Eigenversorgung zu erzeugen und die Überschussproduktion von erneuerbarer Elektrizität zu speichern [...] ohne dass</p> <p>[...]</p> <p>ii) die eigenerzeugte Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, die an Ort und Stelle verbleibt, diskriminierenden oder unverhältnismäßigen Verfahren und jeglichen Abgaben, Umlagen oder Gebühren unterworfen ist;</p> <p>[...]</p> <p>(3) Die Mitgliedstaaten können Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität für die an Ort und Stelle verbleibende eigenerzeugte erneuerbare Elektrizität nichtdiskriminierende und verhältnismäßige Umlagen, Abgaben und Gebühren in einem oder mehreren der folgenden Fälle auferlegen,</p> <p>a) wenn die eigenerzeugte erneuerbare Elektrizität im Rahmen von Förderregelungen effektiv gefördert wird, jedoch nur in dem Umfang, dass die Rentabilität des Projekts und der Anreizeffekt der betreffenden Förderung dadurch nicht untergraben werden, oder</p> <p>b) ab dem 1. Dezember 2026, wenn der Gesamtanteil an Eigenversorgungsanlagen über 8 % der in einem Mitgliedstaat insgesamt installierten Stromerzeugungskapazität [...] zu einer großen und unverhältnismäßigen Belastung der langfristigen finanziellen Tragfähigkeit des Stromsystems führt oder Anreize schafft, die über das hinausgehen, was für den kosteneffizienten Einsatz erneuerbarer Energie objektiv notwendig ist[...], oder</p>	<p>U.a. § 61a Nr. 4 EEG (De Minimis bis 10 kW für 20 Jahre), § 61b EEG (40% EEG-Umlage bei EE)</p>	<p>Bisher nicht adressiert. Somit keine Änderung zur bisherigen Rechtslage:</p> <p>Anlagen < 10 kW: Befreiung für maximal 10.000 kWh und 20 Jahre.</p> <p>Erneuerbarer Eigenverbrauch: EEG-Umlage fällt zu 40% weiter an.</p>	<p>Der deutsche Rechtsrahmen sieht bislang keine grundsätzliche Befreiung des Eigenverbrauchs aus EE-Anlagen bis 30 kW vor. Dies widerspricht den Vorgaben des Europäischen Rechts.</p>

EU-Vorschrift	Deutscher Rechtsrahmen bisher	Entwurf EEG 2021	Bewertung
<p>c) wenn die eigenerzeugte erneuerbare Elektrizität in Anlagen mit einer installierten Gesamtstromerzeugungskapazität von über 30 kW produziert wird.</p>			
<p>Keine Zahlung doppelter Entgelte für gespeicherte Elektrizität bei Eigenversorgern</p> <p>Art. 21 Abs. 2 b</p> <p>(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität individuell oder über Aggregatoren berechtigt sind, [...]</p> <p>b) mit Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Elektrizität für die Eigenversorgung zusammenschaltete Stromspeichersysteme zu installieren und zu betreiben, ohne doppelten Umlagen und Abgaben einschließlich Netzentgelten für gespeicherte Elektrizität, die an Ort und Stelle verbleibt, unterworfen zu sein, [...]</p>	<p>§ 61l EEG, § 27b KWKG, § 17f Abs. 5 EnWG</p>	<p>Keine Änderung zur bisherigen Rechtslage.</p>	<p>Der § 61l EEG in seiner bisherigen Form ist auf Grund der gestellten messtechnischen Anforderungen nicht für Eigenverbrauchskonstellationen anwendbar. Entsprechendes gilt mit Blick auf § 27b KWKG, § 17f Abs. 5 EnWG.</p> <p>Die Vorschrift ist damit nicht umgesetzt, weil sie sich explizit an den aktiven Verbraucher, d.h. den Eigenverbraucher, richtet.</p>
<p>Beibehaltung ihrer Rechte und Pflichten als Endverbraucher</p> <p>Art 21 Abs. 2 (c) EE-RL</p> <p>„(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität individuell oder über Aggregatoren berechtigt sind,</p> <p>[...]</p> <p>c) ihre Rechte und Pflichten als Endverbraucher zu behalten,</p> <p>[...]“</p>	<p><i>Bislang keine unmittelbare Entsprechung im deutschen Recht.</i></p>	<p>Keine Änderung.</p>	<p>Diese Vorschrift ist nicht explizit in den deutschen Rechtsrahmen umgesetzt.</p> <p>Anders als andere Endverbraucher müssen ausschließlich aktive Kunden zukünftig ihren Netzstromverbrauch viertelstündlich messen und bilanzieren.</p>
<p>Vergütung für den eingespeisten Strom, welcher mind. Marktwert und langfristigen Wert für Umwelt etc. widerspiegelt</p> <p>Art. 21 Abs. 2 d</p>	<p>§§ 19ff. EEG 2017 sowie die jeweiligen technologiespezifischen anzulegenden Werte nach dem EEG 2017.</p>	<p>Keine Änderung für Neuanlagen.</p> <p>Ausgeförderten Anlagen steht nach § 19 EEG 2021 eine Einspei-</p>	<p>Die vorgesehene Vergütung für eingespeiste erneuerbare Energie entspricht mindestens dem Marktwert.</p>

EU-Vorschrift	Deutscher Rechtsrahmen bisher	Entwurf EEG 2021	Bewertung
<p>(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität individuell oder über Aggregatoren berechtigt sind,</p> <p>d) gegebenenfalls auch im Rahmen von Förderregelungen eine Vergütung für die von ihnen in das Netz eingespeiste eigenerzeugte erneuerbare Elektrizität zu erhalten, die dem Marktwert der eingespeisten Elektrizität entspricht und den langfristigen Wert dieser Elektrizität für das Netz, die Umwelt und die Gesellschaft berücksichtigen kann.</p>		<p>severgütung für eingespeisten Strom zu. Diese entspricht dem Marktwert abzüglich 0,4 Cent/ kWh.</p>	
<p>Gemeinsam handelnde EV im gleichen Haus dürfen Strom austauschen etc.</p> <p>Art. 21 Abs 4 EE-RL</p> <p>„ (4)Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität, die sich in demselben Gebäude, einschließlich Mehrfamilienhäusern, befinden, berechtigt sind, gemeinsam den Tätigkeiten gemäß Absatz 2 nachzugehen, und vorbehaltlich der Netzentgelte und sonstiger einschlägiger Umlagen, Gebühren, Abgaben und Steuern, denen die einzelnen Eigenversorger gegebenenfalls unterworfen sind, den Austausch der vor Ort produzierten erneuerbaren Energie untereinander vereinbaren dürfen. Die Mitgliedstaaten dürfen zwischen Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität und gemeinsam handelnden Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität unterscheiden. Jede solche Unterscheidung muss verhältnismäßig und hinreichend begründet sein.“</p>	<p>Personenidentität in Begriffsbestimmung zu „Eigenversorgung“ im EEG, § 3 Nr. 19 EEG 2017.</p>	<p>Keine Änderung.</p>	<p>Das gemeinsame Handeln von Eigenversorgern ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie ist in diesem Aspekt als nicht umgesetzt zu bewerten.</p>
<p>Verhältnismäßige und gut begründete Differenzierung zwischen einzeln und gemeinsam handelnden Eigenverbrauchern</p> <p>Art 21 Abs. 4 EE-RL</p>	<p><i>Bislang keine unmittelbare Entsprechung im deutschen Recht.</i></p>	<p>Keine Änderung.</p>	<p>Das allgemeine Verbot von gemeinsam handelnden Eigenversorgern verstößt gegen diese Vorschrift.</p>

EU-Vorschrift	Deutscher Rechtsrahmen bisher	Entwurf EEG 2021	Bewertung
<p>„(4) [...]. Die Mitgliedstaaten dürfen zwischen Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität und gemeinsam handelnden Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität unterscheiden. Jede solche Unterscheidung muss verhältnismäßig und hinreichend begründet sein.“</p> <p>Art 15 Abs.3 EBM-RL</p> <p>„(3)Die Mitgliedstaaten dürfen in ihrem nationalen Recht unterschiedliche Bestimmungen für einzeln und gemeinsam handelnde aktive Kunden vorsehen, sofern alle im vorliegenden Artikel vorgesehenen Rechte und Pflichten für alle aktiven Kunden gelten. Eine unterschiedliche Behandlung gemeinsam handelnder aktiver Kunden muss verhältnismäßig und hinreichend begründet sein.“</p>			
<p>Regulierungsrahmen zur Förderung Erneuerbarer Energie – Abschaffung von ungerechtfertigten Hindernissen (...) u.a. für Mieterstrom</p> <p>Art. 21 Abs. 6</p> <p>„(6) Mitgliedstaaten schaffen einen Regulierungsrahmen, der es ermöglicht, den Ausbau der Eigenversorgung mit erneuerbarer Elektrizität — auf der Grundlage einer Bewertung der ungerechtfertigten Hindernisse und des Potenzials, die in ihrem Hoheitsgebiet und ihren Energienetzen in Bezug auf die Eigenversorgung mit erneuerbarer Elektrizität bestehen — zu unterstützen und zu erleichtern. Dieser Regulierungsrahmen sieht unter anderem Maßnahmen vor, mit der Zielsetzung, dass</p> <p>[...]</p> <p>c) weitere ungerechtfertigte rechtliche Hindernisse für die Eigenversorgung mit erneuerbarer Elektrizität, auch für Mieter, beseitigt werden;“</p>	<p>§§ 21b Abs. 3, 23b EEG 2017.</p>	<p>Zu überprüfen.</p>	<p>Zu überprüfen.</p>
<p><u>III. Erneuerbare Energie Gemeinschaft</u></p>			

EU-Vorschrift	Deutscher Rechtsrahmen bisher	Entwurf EEG 2021	Bewertung
<p>Beteiligung an Erneuerbaren-Energien- Gemeinschaften Art. 22 Abs. 1</p> <p>„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sich Endkunden und insbesondere Haushalte, unter Beibehaltung ihrer Rechte oder Pflichten als Endkunden, an einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft beteiligen dürfen, ohne ungerechtfertigten oder diskriminierenden Bedingungen oder Verfahren unterworfen zu sein, durch die ihre Beteiligung an einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft verhindert würde, sofern die Beteiligung im Fall von Privatunternehmen nicht deren gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit ist.“</p>	<p><i>Bislang keine unmittelbare Entsprechung im deutschen Recht.</i></p>	<p>Keine Änderung</p>	<p>Nicht umgesetzt.</p>
<p>Berechtigungen EE-Gemeinschaften Art. 22 Abs. 2</p> <p>„(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften berechtigt sind, a) erneuerbare Energie zu produzieren, zu verbrauchen, zu speichern und zu verkaufen, und zwar auch im Rahmen von Verträgen über den Bezug von erneuerbarem Strom; b) innerhalb der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft — vorbehaltlich der übrigen Anforderungen dieses Artikels und unter Wahrung der Rechte und Pflichten der Mitglieder der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft als Kunden — die mit Produktionseinheiten im Eigentum der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft produzierte erneuerbare Energie gemeinsam zu nutzen; c) sowohl direkt als auch über Aggregatoren nichtdiskriminierenden Zugang zu allen geeigneten Energiemärkten zu erhalten.“</p>	<p><i>Bislang keine unmittelbare Entsprechung im deutschen Recht.</i></p>		<p>Nicht umgesetzt.</p>
<p>Bewertung von Hindernissen und Entwicklungspotenzial Art. 22 Abs. 3</p> <p>„(3) Die Mitgliedstaaten bewerten die bestehenden Hindernisse und das Entwicklungspotenzial von Erneuerbare- Energie-Gemeinschaften in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet.“</p>	<p><i>Bislang keine unmittelbare Entsprechung im deutschen Recht.</i></p>		<p>Nicht umgesetzt.</p>

EU-Vorschrift	Deutscher Rechtsrahmen bisher	Entwurf EEG 2021	Bewertung
<p>Unterstützender Regulierungsrahmen für EE-Gemeinschaften</p> <p>Art. 22 Abs. 4</p> <p>„(4) Die Mitgliedstaaten schaffen einen Regulierungsrahmen, der es ermöglicht, die Entwicklung von Erneuerbare- Energie-Gemeinschaften zu unterstützen und voranzubringen. Mit diesem Rahmen wird unter anderem sichergestellt, dass</p> <p>a) ungerechtfertigte rechtliche und verwaltungstechnische Hindernisse für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften beseitigt werden</p> <p>(...)</p> <p>d) für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften faire, verhältnismäßige und transparente Verfahren, auch für die Registrierung und Zulassung, und kostenorientierte Netzentgelte sowie einschlägige Umlagen, Abgaben und Steuern gelten, mit denen sichergestellt wird, dass sie sich gemäß einer von den zuständigen nationalen Stellen erstellten, transparenten Kosten-Nutzen-Analyse der dezentralen Energiequellen, angemessen und ausgewogen an den Systemgesamtkosten beteiligen;</p> <p>e) Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften hinsichtlich ihrer Tätigkeiten, Rechte und Pflichten als Endkunden, Produzenten, Versorger, Verteilernetzbetreiber oder als sonstige Marktteilnehmer diskriminierungsfrei behandelt werden</p> <p>(...)“</p>	<p><i>Bislang keine unmittelbare Entsprechung im deutschen Recht.</i></p>		<p>Nicht umgesetzt.</p>
<p><u>IV. Rechte Aktiver Kunden</u></p>			
<p>Doppelbelastung für die Erbringung von NDL für aktive Kunden abschaffen</p> <p>Art. 15 Abs. 5 b EBM-RL</p>	<p><i>Bislang keine unmittelbare Entsprechung im deutschen Recht. Diverse technologiespezifische Ausnahmen in verschiedenen Gesetzen.</i></p>	<p>Keine Änderung.</p>	<p>Aktive Kunden welche mit ihrem Speicher Netzdienstleistungen erbringen werden weiterhin mehrfach mit allen Abgaben und Umlagen belastet.</p>

EU-Vorschrift	Deutscher Rechtsrahmen bisher	Entwurf EEG 2021	Bewertung
<p>„ 5)Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass aktive Kunden, in deren Eigentum sich eine Speicheranlage befindet,</p> <p>a) das Recht haben, innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Beantragung einen Netzanschluss zu erhalten, wenn alle notwendigen Voraussetzungen wie die Bilanzkreisverantwortung und geeignete Messsysteme erfüllt sind,</p> <p>b) für gespeicherte Elektrizität, die an Ort und Stelle verbleibt, oder, wenn sie für Netzbetreiber Flexibilitätsdienstleistungen erbringen, keiner doppelten Entgeltspflicht und damit auch keiner doppelten Netzentgeltspflicht unterworfen sind,“</p>	<p><i>Diese stehen oft nur rein netzgekoppelten Speichern offen.</i></p> <p>§§ 60, 61l EEG 2017 (EEG Umlage)</p> <p>§§ 26, 27b KWKG (KWK Umlage)</p> <p>§ 17 StromNEV (Netzentgelte)</p> <p>§ 118 Abs. 6 EnWG (netzgekoppelte Speicher)</p> <p>§ 19 StromNEV</p> <p>§ 5 StromStG</p> <p>§ 48 EnWG (Konzessionsabgabe)</p> <p>§ 17f EnWG (Offshore-Haftungsumlage)</p> <p>§ 18 AbLaV</p> <p>(...)</p>		<p>Die Vorschrift ist damit nicht umgesetzt.</p>
<p>Teilnahme an Flexibilitätsprogrammen</p> <p>Art. 15 Abs. 2 c</p> <p>(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass aktive Kunden a) das Recht haben, entweder direkt oder über Aggregatoren tätig zu sein;</p> <p>(...)</p> <p>c) das Recht haben, an Flexibilitäts- und Energieeffizienzprogrammen teilzunehmen;</p>	<p>Teilnahme Beschränkungen, wie z.B. im § 13 Abs. 6 EnWG „Nutzen statt Abregeln“.</p>	<p>Keine Änderung.</p>	<p>Nicht umgesetzt.</p>
<p>Erbringung von mehreren Dienstleistungen</p> <p>Art. 15 Abs. 5 (d) EBM-RL</p> <p>„(5) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass aktive Kunden, in deren Eigentum sich eine Speicheranlage befindet</p>	<p>Ausschließlichkeitsprinzip u.a. in Begriffsbestimmungen des EEG des Begriffs „Anlage“, § 3 Nr. 1 EEG 2017.</p>	<p>Keine Änderung.</p>	<p>Nicht umgesetzt.</p> <p>Die bestehenden Regelungen des Ausschließlichkeitsprinzips schränken die Erbringung von mehreren Dienstleistungen weiterhin ein. Ein</p>

EU-Vorschrift	Deutscher Rechtsrahmen bisher	Entwurf EEG 2021	Bewertung
<p>(...)</p> <p>d) befugt sind, mehrere Dienstleistungen gleichzeitig zu erbringen, sofern das technisch durchführbar ist.“</p>	<p>Netzentgeltbefreiung nur für rein netzgekoppelte Speicher, § 118 Abs. 6 EnWG.</p>		<p>Speicher muss sich stets entscheiden, ob er Grünstrom speichert und als solchen verkauft oder ob er andere Dienstleistungen erbringt.</p>
<p>Verhältnismäßige Anforderungen und Diskriminierungsfreiheit für aktive Kunden</p> <p>Art. 15 Abs. 1 EBM-RL</p> <p>„(1)Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Endkunden das Recht haben, als aktive Kunden zu handeln, ohne unverhältnismäßigen oder diskriminierenden technischen Anforderungen, administrativen Anforderungen, Verfahren, Umlagen und Abgaben sowie nicht-kostenorientierten Netzentgelten unterworfen zu werden.“</p> <p>1 EBM-RL</p> <p>(1) Wurde die Einführung intelligenter Messsysteme im Rahmen der in Artikel 19 Absatz 2 genannten KostenNutzen-Analyse negativ bewertet und nicht systematisch eingeführt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass jeder Endkunde auf Anfrage und auf eigene Kosten zu fairen, angemessenen und kosteneffizienten Bedingungen Anspruch auf die Installation oder Aufrüstung zu einem intelligenten Messsystem hat (...).</p> <p>23 Abs. 1 EBM-RL</p> <p>(1) Bei der Aufstellung der Regeln für die Verwaltung und den Austausch von Daten gibt der Mitgliedstaat oder — wenn von einem Mitgliedstaat vorgesehen — die benannte zuständige Behörde genau die Vorschriften an, die für den Zugang berechtigter Parteien zu den Daten der Endkunden (...) gelten. Für die Zwecke dieser Richtlinie sind unter Daten Mess- und Verbrauchsdaten sowie die für einen Versorgerwechsel des Kunden, die Laststeuerung und andere Dienste erforderlichen Daten zu verstehen.</p> <p>(2)(...) Der Zugang zu den Daten muss einfach sein (...).</p>	<p><i>Bislang keine unmittelbare Entsprechung im deutschen Recht.</i></p>		<p>Nicht umgesetzt.</p> <p>Insbesondere fehlt eine Verhältnismäßigkeitsprüfung hinsichtlich umfangreicher technischer Anbindungsverpflichtungen von kleinsten Anlagen ab 1 kW mit intelligenten Messsystemen und Fernsteuerungs-Hardware.</p> <p>Insbesondere fehlen ferner Vereinfachungen bei der elektronischen Kommunikation mit dem Netzbetreiber.</p>

EU-Vorschrift	Deutscher Rechtsrahmen bisher	Entwurf EEG 2021	Bewertung
<p><u>V. Flexibilität auf Verteilnetzebene</u></p>		<p>Dieses Thema wurde nicht im EEG- Referenten-Entwurf adressiert.</p>	
<p>Anreize für Flexibilität im Verteilnetz Art. 32 Abs. 1 „(1) Die Mitgliedstaaten schaffen den erforderlichen Regelungsrahmen, durch den die Verteilernetzbetreiber in die Lage versetzt werden und Anreize erhalten, Flexibilitätsleistungen einschließlich Engpassmanagement in ihrem Bereich zu beschaffen, um die Effizienz bei Betrieb und Ausbau des Verteilernetzes zu verbessern. Durch die Regelungsrahmen wird insbesondere sichergestellt, dass die Verteilernetzbetreiber solche Leistungen von Anbietern verteilter Erzeugung, Laststeuerung oder Energiespeicherung in Anspruch nehmen und die Einführung von Maßnahmen zur Energieeffizienz fördern, wenn sich durch diese Dienstleistungen die Notwendigkeit einer Nachrüstung oder eines Kapazitätersatzes kosteneffizient verringert und der effiziente und sichere Betrieb der Verteilernetze unterstützt wird. Die Verteilernetzbetreiber beschaffen diese Leistungen gemäß transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Verfahren, es sei denn, die Regulierungsbehörden haben festgelegt, dass die Beschaffung dieser Leistungen wirtschaftlich nicht effizient ist oder dass eine solche Beschaffung zu schwerwiegenden Marktverzerrungen oder zu stärkeren Engpässen führen würde.“</p>	<p><i>Bislang keine unmittelbare Entsprechung im deutschen Recht.</i></p>	<p>Bislang nicht umgesetzt.</p>	<p>Bislang nicht umgesetzt.</p>
<p>Transparente und partizipatorische Verfahren und vereinheitlichte Marktprodukte für Flexibilität im Verteilnetz Art. 32 Abs. 2 „(2) Die Regulierungsbehörde - oder die Verteilernetzbetreiber, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde — legen in einem transparenten und partizipatorischen Verfahren, an dem alle relevanten Netznutzer und der Übertragungsnetzbetreiber</p>	<p><i>Bislang keine unmittelbare Entsprechung im deutschen Recht.</i></p>	<p>Bislang nicht umgesetzt.</p>	<p>Bislang nicht umgesetzt.</p>

EU-Vorschrift	Deutscher Rechtsrahmen bisher	Entwurf EEG 2021	Bewertung
<p>teilnehmen, die Spezifikationen für die beschafften Flexibilitätsleistungen und gegebenenfalls mindestens auf der Ebene der Mitgliedstaaten vereinheitlichte Marktprodukte für diese Leistungen fest. Durch die Spezifikationen wird die wirksame und diskriminierungsfreie Beteiligung aller Marktteilnehmer sichergestellt, einschließlich Marktteilnehmern, die Energie aus erneuerbaren Quellen anbieten oder im Bereich Laststeuerung tätig sind, Betreibern von Energiespeicheranlagen oder Unternehmen, die in der Aggregation tätig sind. Die Verteilernetzbetreiber tauschen alle erforderlichen Informationen mit den Übertragungsnetzbetreibern aus und stimmen sich mit ihnen ab, damit die Ressourcen optimal genutzt werden, die Netze sicher und effizient betrieben werden und die Marktentwicklung gefördert wird. Die Verteilernetzbetreiber werden für die Beschaffung solcher Leistungen angemessen vergütet, damit sie zumindest die damit verbundenen angemessenen Kosten decken können, einschließlich der Ausgaben für die erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnologien sowie der Infrastrukturkosten.“</p>			
<p>Transparente Netzentwicklungspläne für Verteilnetze Art. 32 Abs. 3</p> <p>„(3) Der Ausbau eines Verteilernetzes beruht auf einem transparenten Netzentwicklungsplan, den der Verteilernetzbetreiber mindestens alle zwei Jahre veröffentlicht und der Regulierungsbehörde vorlegt. Der Netzentwicklungsplan sorgt für Transparenz bei den erforderlichen mittel- und langfristigen Flexibilitätsleistungen und enthält die in den nächsten fünf bis zehn Jahren geplanten Investitionen, mit besonderem Augenmerk auf die wesentliche Verteilerinfrastruktur, die erforderlich ist, um neue Erzeugungskapazitäten und neue Lasten, einschließlich Ladepunkten für Elektrofahrzeuge, anzuschließen. Der Netzentwicklungsplan thematisiert zudem die Nutzung von Laststeuerung, Energieeffizienz, Energiespeicheranlagen und anderen Ressourcen, auf die der Verteilernetzbetreiber als Alternative zum Netzausbau zurückgreift.“</p>	<p>§ 14 Abs. 1b EnWG (Netzengpasskarten für die 110 kV-Ebene)</p>	<p>Bislang nicht umgesetzt.</p>	<p>Bislang nicht umgesetzt.</p>

EU-Vorschrift	Deutscher Rechtsrahmen bisher	Entwurf EEG 2021	Bewertung
<p>Ausnahme für mit weniger als 100 000 Kunden</p> <p>Art. 32 Abs. 5</p> <p>„(5) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die in Absatz 3 festgelegte Verpflichtung nicht auf integrierte Elektrizitätsunternehmen anzuwenden, die weniger als 100 000 angeschlossene Kunden oder kleine, isolierte Netze beliefern.“)</p>	<p><i>Bislang keine unmittelbare Entsprechung im deutschen Recht.</i></p>	<p>Bislang nicht umgesetzt.</p>	<p>Bislang nicht umgesetzt.</p>
<p>Konsultation der Netzentwicklungspläne mit ÜNBs und Netznutzern</p> <p>Art. 32 Abs. 4</p> <p>„(4) Der Verteilernetzbetreiber konsultiert alle relevanten Netznutzer und die relevanten Übertragungsnetzbetreiber zu dem Netzentwicklungsplan. Der Verteilernetzbetreiber veröffentlicht die Ergebnisse des Konsultationsverfahrens zusammen mit dem Netzentwicklungsplan und legen die Ergebnisse des Konsultationsverfahrens und den Netzentwicklungsplan der Regulierungsbehörde vor. Die Regulierungsbehörde kann Änderungen des Plans verlangen.“</p>	<p><i>Bislang keine unmittelbare Entsprechung im deutschen Recht.</i></p>	<p>Bislang nicht umgesetzt.</p>	<p>Bislang nicht umgesetzt.</p>
<p><u>VI. Eigentum an Stromspeichern</u></p>			
<p>Generelles Verbot des Besitzes von Speichern für VNBS.</p> <p>Art. 36 Abs. 1 EBM-RL</p> <p>„(1) Verteilernetzbetreibern wird es nicht gestattet, Eigentümer von Energiespeicheranlagen zu sein oder diese Anlagen zu errichten, zu verwalten oder zu betreiben.“</p>	<p><i>Bislang keine unmittelbare Entsprechung im deutschen Recht. Allerdings allgemein anerkannt, dass Speicher dem Unbundling unterfallen und nicht von Netzbetreibern betrieben werden sollen.</i></p>	<p>Bislang nicht umgesetzt.</p>	<p>Bislang nicht umgesetzt.</p>
<p>Ausnahme von Eigentumsverbot für NB an Speicheranlagen nur für VINK oder nach Durchführung eines Markttests.</p>	<p><i>Bislang keine unmittelbare Entsprechung im deutschen Recht.</i></p>	<p>Bislang nicht umgesetzt.</p>	<p>Bislang nicht umgesetzt.</p>

EU-Vorschrift	Deutscher Rechtsrahmen bisher	Entwurf EEG 2021	Bewertung
<p>Art. 36 Abs. 2 EBM-RL</p> <p>„(2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten den Verteilernetzbetreibern gestatten, Eigentümer von Energiespeicheranlagen zu sein oder diese Anlagen, wenn sie vollständig integrierte Netzkomponenten darstellen, zu errichten, zu verwalten oder zu betreiben, wenn die Regulierungsbehörde ihre Genehmigung erteilt hat, oder wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>a)Anderen Parteien wurde nach Durchführung eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahrens, das der Überprüfung und Genehmigung durch die Regulierungsbehörde bedarf, nicht das Recht gewährt, Eigentümer solcher Anlagen zu sein oder diese Anlagen zu errichten, zu verwalten oder zu betreiben, oder sie konnten diese Leistungen weder zu angemessenen Kosten noch rechtzeitig erbringen.</p> <p>b) Solche Anlagen sind notwendig, damit Verteilernetzbetreiber ihre Verpflichtungen im Rahmen dieser Richtlinie zur Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen, zuverlässigen und sicheren Betriebs der Verteilernetze erfüllen können, und die Anlagen werden nicht verwendet, um Elektrizität auf Strommärkten zu kaufen oder zu verkaufen.</p> <p>c)Die Regulierungsbehörde hat geprüft, ob eine solche Ausnahme notwendig ist, eine Bewertung des Ausschreibungsverfahrens einschließlich seiner Bedingungen vorgenommen und ihre Genehmigung erteilt.</p> <p>Die Regulierungsbehörden können Leitlinien oder Auftragsvergebeklauseln ausarbeiten, um den Verteilernetzbetreibern dabei zu helfen, für ein faires Ausschreibungsverfahren zu sorgen.“</p>			
<p>Nachträglicher Markttest und Veräußerungspflicht alle fünf Jahre</p> <p>Art. 36 Abs. 3 EBM-RL</p> <p>(3) Die Regulierungsbehörden führen in regelmäßigen Abständen oder mindestens alle fünf Jahre eine öffentliche Konsultation zu den</p>	<p><i>Bislang keine unmittelbare Entsprechung im deutschen Recht.</i></p>	<p>Bislang nicht umgesetzt.</p>	<p>Bislang nicht umgesetzt.</p>

EU-Vorschrift	Deutscher Rechtsrahmen bisher	Entwurf EEG 2021	Bewertung
<p>vorhandenen Energiespeicheranlagen durch, um zu prüfen, ob ein Potential für und Interesse an Investitionen in solche Anlagen besteht. Deutet die öffentliche Konsultation — gemäß der Bewertung durch die Regulierungsbehörde — darauf hin, dass Dritte in kosteneffizienter Weise in der Lage sind, Eigentümer solcher Anlagen zu sein bzw. solche Anlagen zu errichten, zu betreiben oder zu verwalten, so stellen die Regulierungsbehörden sicher, dass die darauf gerichteten Tätigkeiten der Verteilernetzbetreiber binnen 18 Monaten schrittweise eingestellt werden. Als Teil der Bedingungen dieses Verfahrens können die Regulierungsbehörden es den Verteilernetzbetreibern gestatten, einen angemessenen Ausgleich zu erhalten, insbesondere sich den Restwert ihrer Investitionen in Energiespeicheranlagen erstatten zu lassen.</p>			
<p>Generelles Verbot des Besitzes von Speichern für ÜNBs and Speicheranlagen</p> <p>Art. 54 Abs. 1 EBM-RL</p> <p>„(1) Übertragungsnetzbetreiber dürfen nicht Eigentümer von Energiespeicheranlagen sein oder diese Anlagen errichten, verwalten oder betreiben.“</p>	<p><i>Bislang keine unmittelbare Entsprechung im deutschen Recht. Allerdings allgemein anerkannt, dass Speicher dem Unbundling unterfallen und nicht von Netzbetreibern betrieben werden sollen.</i></p>	<p>Bislang nicht umgesetzt.</p>	<p>Bislang nicht umgesetzt.</p>
<p>Ausnahme von Eigentumsverbot für ÜNBs an Speicheranlagen für VINKS oder nach Durchführung eines Markttests.</p> <p>Art. 54 Abs. 2</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten es den Übertragungsnetzbetreibern gestatten, Eigentümer von Energiespeicheranlagen zu sein bzw. diese Anlagen zu errichten, zu verwalten oder zu betreiben, sofern es sich bei diesen Anlagen um vollständig integrierte Netzkomponenten handelt und die Regulierungsbehörde ihre Genehmigung erteilt hat, oder sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:</p>	<p><i>Bislang keine unmittelbare Entsprechung im deutschen Recht.</i></p>	<p>Bislang nicht umgesetzt.</p>	<p>Bislang nicht umgesetzt.</p>

EU-Vorschrift	Deutscher Rechtsrahmen bisher	Entwurf EEG 2021	Bewertung
<p>a) Anderen Parteien, die ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Ausschreibungsverfahren durchlaufen haben, das der Überprüfung und Genehmigung durch die Regulierungsbehörde bedarf wurde nicht das Recht gewährt, Eigentümer solcher Anlagen zu sein bzw. diese Anlagen zu errichten, zu verwalten oder zu betreiben, oder sie konnten diese Leistungen nicht zu angemessenen Kosten und nicht rechtzeitig erbringen;</p> <p>b) Solche Anlagen oder nicht frequenzbezogene Systemdienstleistungen sind notwendig, damit Übertragungsnetzbetreiber ihre Verpflichtungen im Rahmen dieser Richtlinie zur Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen, zuverlässigen und sicheren Betriebs der Übertragungsnetze erfüllen, und solche Anlagen und Dienste werden nicht verwendet, um Elektrizität auf Strommärkten zu kaufen oder zu verkaufen.</p> <p>c) Die Regulierungsbehörde hat geprüft, ob eine solche Ausnahme notwendig ist, eine Ex-ante-Überprüfung der Anwendbarkeit eines Ausschreibungsverfahrens einschließlich der Bedingungen vorgenommen und ihre Genehmigung erteilt. Die Regulierungsbehörden können Leitlinien oder Auftragsvergabeklauseln ausarbeiten, um den Übertragungsnetzbetreibern dabei zu helfen, für ein faires Ausschreibungsverfahren zu sorgen.</p>			
<p>Nachträglicher Markttest und Veräußerungspflicht alle fünf Jahre</p> <p>Art 54 Abs.4 EBM-RL</p> <p>(4) Die Regulierungsbehörden führen in regelmäßigen Abständen oder mindestens alle fünf Jahre eine öffentliche Konsultation zu den vorhandenen Energiespeicheranlagen durch, um das mögliche Interesse Dritter und die mögliche Verfügbarkeit an Investitionen in solche Anlagen zu prüfen. Deutet die öffentliche Konsultation gemäß der Bewertung durch die Regulierungsbehörde darauf hin, dass Dritte in kosteneffizienter Weise in der Lage sind, Eigentümer solcher Anlagen zu sein oder solche Anlagen zu errichten, zu betreiben oder zu verwalten, so stellen die Regulierungsbehörden sicher, dass die darauf bezogenen Tätigkeiten der Übertragungsnetzbetreiber</p>		<p>Bislang nicht umgesetzt.</p>	<p>Bislang nicht umgesetzt.</p>

EU-Vorschrift	Deutscher Rechtsrahmen bisher	Entwurf EEG 2021	Bewertung
innen 18 Monaten schrittweise eingestellt werden. Als Teil der Bedingungen für dieses Verfahren können die Regulierungsbehörden es den Übertragungsnetzbetreibern gestatten, einen angemessenen Ausgleich zu erhalten, insbesondere um den Restwert ihrer Investitionen in Energiespeicheranlagen zu decken.			